

Juristisches Repetitorium hemmer

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Sachverhalt Klausur 2135

(Öffentliches Recht/Baden-Württemberg)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil 1

Klaus Krawall (K) hat Ärger mit der Polizei. Er ist Halter eines Pkw Marke VW-Golf GTI, amtliches Kennzeichen KN-KK 666. Am 16. Januar 2025 wurde ihm das Auto gestohlen, er zeigte den Diebstahl polizeilich an. Am 30. Januar 2025 um 2.15 Uhr nachts fand die Vollzugspolizei, die von einem anonym gebliebenen Anrufer alarmiert worden war, das Fahrzeug unverschlossen und mit kurzgeschlossener Zündung auf der Mainaustraße in Konstanz nach einem Unfall verlassen vor; das Autoradio war ausgebaut. Der Pkw des K war mit voller Wucht gegen einen am rechten Fahrbahnrand parkenden anderen Pkw gefahren und aufgrund seiner starken Schäden - rechter Vorderreifen seitlich weggebrochen, Unfallschaden vorne rechts an Scheinwerfer, Stoßstange und Kotflügel, beide Außenspiegel abgebrochen, Kotflügel vorne links beschädigt - wenige Meter vom Unfallort entfernt, mitten auf der Fahrbahn zum Stehen gekommen. Der Fahrer war unerkannt vom Unfallort geflohen.

Die Polizeibeamten veranlassten die Umsetzung des von ihnen ordnungsgemäß verschlossenen Pkw auf einen öffentlichen Parkplatz, nachdem sich unter der Telefonnummer des K nur dessen Anrufbeantworter gemeldet hatte. Anschließend stellte die Polizei dem K hierfür eine „Umsetzungsgebühr“ in Höhe von 174,-- € in Rechnung. Der entsprechende Bescheid wurde am Mittwoch, den 12.3.2025 als Übergabeeschreiben zur Post gegeben. K fand die Benachrichtigung über das Vorliegen eines Einschreibens am 14.3.2025 in seinem Briefkasten, holte aber das Schreiben erst am 19.3.2025 ab, da er sich schon dachte, was ihn da erwarte und er deshalb keine Lust hatte, das Schreiben früher abzuholen.

K ist der Ansicht, mit seinem Auto seit dem Diebstahl nichts mehr zu tun zu haben. Außerdem meint er, dass sich die Polizeibeamten nach dem Auffinden des Wagens schon selbst zu seiner Wohnung hätten begeben und ihn vom Auffinden seines Fahrzeugs benachrichtigen müssen. Es sei ja wohl auch Aufgabe der Polizei, das Fahrzeug nicht auf der Straße stehen zu lassen. Und wegen des Totalschadens wolle er die Kiste eh nicht mehr.

Dieser Vorgang ärgert K so sehr, dass ihm auch eine andere alte Sache in Erinnerung kommt, die er jetzt doch noch gerichtlich klären lassen will. Am Freitagabend, 15.03.2024, feierte er mit einer Freundin in seiner Wohnung Werner-Sombartstraße

24 in Konstanz, die Feier war feuchtfröhlich und dauerte etwas länger. Gegen 2.20 Uhr am Samstagmorgen wurde die Feier durch zwei Beamte der Mainauwache gestört, die heftig an die Tür klopften und forderten, dass die Musik leiser gestellt werde. Die Beamten waren von den Nachbarn alarmiert worden. K ließ sich jedoch nicht beeindrucken, sobald die Beamten abgezogen waren, wurde weiter gefeiert. Etwa eine halbe Stunde später kamen die Beamten noch einmal zurück und forderten erneut mehr Ruhe. K berief sich darauf, dass es doch Gewohnheitsrecht entspreche, einmal im Jahr ohne Grenze feiern zu dürfen. Die Beamten erklärten daraufhin, dass sie den Kläger in Gewahrsam nehmen werden, wenn die Musik nicht leiser gedreht werde. K antwortete, dass er auf jeden Fall wieder aufdrehen werde, wenn die Beamten abgezogen sind. Daraufhin wurde K in Gewahrsam genommen und auf die Polizeidienststelle gebracht, es war mittlerweile 4 Uhr morgens. Gegen 6.30 Uhr wurde er wieder entlassen und konnte nach Hause gehen.

Eigentlich wollte K kein großes Aufheben darum machen, da er sich aber nunmehr erneut von der Polizei genervt fühlt, will er auch diese Sache klären. Er beruft sich darauf, dass damals der Einsatz unter den hämischen Blicken der Nachbarn erfolgte, noch heute muss er sich immer wieder „blöde“ Bemerkungen über die Sache von seinen Nachbarn gefallen lassen. Auch habe man ja damals keine Messung nach der TA-Lärm vorgenommen, welche ja erst festlege was gesundheitsschädlich ist. Mit diesem Vorbringen kommt er am Montag, 21.4.2025 nach 18.00 Uhr in die Kanzlei von Rechtsanwalt Vierschrot. RA Vierschrot fertigt sofort eine Klage mit zwei Anträgen und übermittelt diese per beA an das VG Freiburg.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klagen seien unzulässig, da die Frist für die Klageeinreichung nicht eingehalten sei. Das Ereignis, das dem Klageantrag zu 2 zugrunde liegt, sei schon über ein Jahr her. Der Kläger habe damit kein Interesse mehr an einer Aufklärung des damaligen Sachverhaltes, die Polizeibehörden könnten sich aufgrund der mittlerweile vergangenen Zeitspanne darauf verlassen, dass es einer gerichtlichen Klärung nicht bedarf. Außerdem sei für den zweiten Klageantrag der Rechtsweg gar nicht eröffnet, da es sich um eine Freiheitsentziehung handelte.

Die Klagen seien aber auch unbegründet. Zum einen sei der Halter eines Fahrzeugs immer für dieses verantwortlich, das folge schon aus der allgemein bekannten Halterhaftung. Aber auch die Ingewahrsamnahme im Jahr 2024 sei rechtmäßig. In den Aktenvermerken der beiden damals am Einsatz beteiligten Beamten heißt es, sie hätten durch die geschlossene Tür der Wohnung des Klägers laute Musik gehört und sowohl ihn als auch seine in der Wohnung anwesende Bekannte eindringlich ermahnt, die Musik auf Zimmerlautstärke ein zustellen. Da sich herausstellte, dass es unmöglich war, die Anlage zu entfernen, da sie zu groß und zu sehr verkabelt war, wurde dem Kläger angedroht, er und seine Bekannte würden in Gewahrsam genommen werden, wenn sie sich nach wie vor weigerten, die Musik leiser zu drehen. Da dies auch nach mehrfachem Erscheinen der Polizeibeamten, die darum immer wieder von drei verschiedenen geplagten Nachbarn gebeten wurden, noch keinen Erfolg zeigte, sei K mitgenommen worden, der Aufforderung, mitzukommen sei er sofort gefolgt. Er habe

zuvor immer wieder betont, er werde sofort wieder lauter stellen, wenn die Polizeibeamten gegangen sind. Außerdem hätten die Polizeibeamten bei ihrem zweiten Erscheinen festgestellt, dass K neben der lauten Musik auch noch mit den Fäusten gegen die Wände zur Nachbarwohnung trommelte und die Musik so laut war, dass man sich zunächst nur schreiend mit K verständigen konnte. Nach der Mitnahme auf die Polizeidienststelle erklärte K, er wolle sich in die Arrestzelle legen, weil ihm als Alternative nur ein Stuhl im Geschäftszimmer der Polizeidienststelle angeboten wurde, das war ihm zu unbequem. Er bestand darauf, dass die Tür der Zelle nicht versperrt werde. Aufgrund seiner Alkoholisierung schlief er sofort ein und konnte um 6.30 Uhr nur mit Mühe aufgeweckt werden.

Bearbeitungsvermerk:

In einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist die Entscheidung des VG vorzubereiten. Sollte eine Entscheidung zur Trennung der Verfahren für erforderlich gehalten werden, so ist diese als gefasst anzusehen. Die Höhe der erhobenen Umsetzungsgebühr ist nicht zu beanstanden. Von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit aller genannten Polizeibehörden ist auszugehen. Ein Übergabe-Einschreiben wird auf der Postfiliale grundsätzlich eine Woche zur Abholung bereithalten und anschließend an den Absender zurückgesandt.

Die Vereinbarkeit polizeilicher Regelungen mit höherrangigem Recht ist nicht zu prüfen. Auf § 117 OWiG wird hingewiesen.

§ 117 Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.